



## **Amtsgericht Coesfeld**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 11.09.2026, 10:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld**

folgender Grundbesitz:

#### **Wohnungsgrundbuch von Stadt Billerbeck, Blatt 2507,**

##### **BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Stadt Billerbeck

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Stadt Billerbeck Flur 8, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Massonneastr. -  
682 qm

Stadt Billerbeck Flur 8, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Massonneastr. 56  
- 1 qm

verbunden mit dem Sondereigentum der Wohnung mit Terrasse, Kellerräumen und  
der Garage, im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet.

#### **Wohnungsgrundbuch von Stadt Billerbeck, Blatt 2508,**

##### **BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Stadt Billerbeck

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Stadt Billerbeck Flur 8, Flurstück 255, Gebäude- und Freifläche, Massonneastr. -  
682 qm

Stadt Billerbeck Flur 8, Flurstück 258, Gebäude- und Freifläche, Massonneastr. 56  
- 1 qm

verbunden mit dem Sondereigentum der Wohnung mit der Loggia und Kellerräumen,  
im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Nach den Angaben des Gutachters handelt es sich bei dem in Blatt 2507 eingetragenen Wohnungseigentum um einen 1/2 Miteigentumsanteil an einem 683 qm großen Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung mit Terrasse, 2 Kellerräumen und Garage. Die Wohnfläche beträgt rd. 102,2 qm.

Bei dem weiter zur Versteigerung stehenden Objekt, eingetragen in Blatt 2508, handelt es sich nach den Angaben des Gutachters um einen 1/2 Miteigentumsanteil an einem 683 qm Grundstück verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im 1. OG mit Loggia und Stellplatz. Die Wohnfläche beträgt rd. 78,8 qm.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 23.10.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Gemarkung Stadt Billerbeck Blatt 2507,<br>lfd. Nr. 1 | 140.000,00 € |
| - Gemarkung Stadt Billerbeck Blatt 2508,<br>lfd. Nr. 1 | 110.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.